Änderungsgesetz zum Ausführungsgesetz SGB vom 27. Dezember 2004
hier: Bericht

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung
des Sozialausschusses
am 14. Juli 2005

- öffentlicher Teil –

I. Sachverhalt:

Zum 01.01.2005 trat das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) in Kraft. Durch § 3 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes trat das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Artikel 2 des AGBSHG verpflichtete als Spezialgesetz gegenüber Artikel 30 ff. Bayerische Gemeindeordnung die kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe dazu, einen Sozialhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss zu bilden. Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Unterscheidung zwischen beschließenden und beratenden Mitgliedern entsprach dieser Ausschuss nicht den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung, insbesondere dem § 33 Bayerische Gemeindeordnung. Eine gleichlautende Bestimmung wurde in das AGSGB nicht aufgenommen.

Mit dem Wegfall der sondergesetzlichen Grundlage besteht daher nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern der Sozialhilfeausschuss nicht mehr. Ein konstitutiver Auflösungsbeschluss ist damit nicht zu fassen.

Nach Auffassung des Innenministeriums scheidet auch eine Fortführung eines vergleichbar besetzten Sozialausschusses aus (Artikel 9 Abs. 2 AGSGB i.V.m. § 33 Bayerische Gemeindeordnung). Demnach können diesem Sozialausschuss aber nur Mitglieder des Stadtrates angehören.

Mit dem Außerkrafttreten des AGBSHG sind auch die Bestimmungen in der Geschäftsordnung bezüglich des Sozialhilfeausschusses gegenstandslos.

II. Beilagen:
keine

III. Beschlussvorschlag:
entfällt, da Bericht

IV. Herrn OBM z. Kts.

V. Herrn Ref V

Am
Referat V